

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Stand 04.04.2019

Kommunales Förderprogramm des GKV-Bündnisses für Gesundheit zum Aufbau gesundheitsfördernder Steuerungsstrukturen

Frage 1: Ist meine Kommune antragsberechtigt?

Zur Ermittlung der Antragsberechtigung wurde der German Index of Socioeconomic Deprivation (GISD) des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 25.01.2018 herangezogen (Nähere Informationen unter https://lekroll.github.io/GISD/Update_2018). Antragsberechtigt sind jene Kommunen, die auf Basis des GISD ermittelt wurden (vgl. Anhang 2 zur Förderbekanntmachung). Sonderregelungen bestehen für Bremen, Berlin und Hamburg. Da die Antragsberechtigung sowohl mit Bundesbezug (viertes und fünftes Quintil) als auch über den Bundeslandbezug (fünftes Quintil) festgestellt wird, gelten die folgenden Übersichten:

Bundesbezug

https://github.com/lekroll/GISD/blob/master/Revisions/2018/Bund/Kreis/Kreis_2014.csv

Bundeslandbezug

- Baden-Württemberg:
https://github.com/lekroll/GISD/blob/master/Revisions/2018/Bundesland/Baden-W%C3%BCrttemberg/Kreis/Kreis_2014.csv
- Bayern:
https://github.com/lekroll/GISD/blob/master/Revisions/2018/Bundesland/Bayern/Kreis/Kreis_2014.csv
- Brandenburg:
https://github.com/lekroll/GISD/blob/master/Revisions/2018/Bundesland/Brandenburg/Kreis/Kreis_2014.csv
- Hessen:
https://github.com/lekroll/GISD/blob/master/Revisions/2018/Bundesland/Hessen/Kreis/Kreis_2014.csv
- Mecklenburg-Vorpommern:
https://github.com/lekroll/GISD/blob/master/Revisions/2018/Bundesland/Mecklenburg-Vorpommern/Kreis/Kreis_2014.csv
- Niedersachsen:
https://github.com/lekroll/GISD/blob/master/Revisions/2018/Bundesland/Niedersachsen/Kreis/Kreis_2014.csv
- Nordrhein-Westfalen:
https://github.com/lekroll/GISD/blob/master/Revisions/2018/Bundesland/Nordrhein-Westfalen/Kreis/Kreis_2014.csv
- Rheinland-Pfalz:
https://github.com/lekroll/GISD/blob/master/Revisions/2018/Bundesland/Rheinland-Pfalz/Kreis/Kreis_2014.csv

- Saarland:
https://github.com/lekroll/GISD/blob/master/Revisions/2018/Bundesland/Saarland/Kreis/Kreis_2014.csv
- Sachsen-Anhalt:
https://github.com/lekroll/GISD/blob/master/Revisions/2018/Bundesland/Sachsen-Anhalt/Kreis/Kreis_2014.csv
- Sachsen:
https://github.com/lekroll/GISD/blob/master/Revisions/2018/Bundesland/Sachsen/Kreis/Kreis_2014.csv
- Schleswig-Holstein:
https://github.com/lekroll/GISD/blob/master/Revisions/2018/Bundesland/Schleswig-Holstein/Kreis/Kreis_2014.csv
- Thüringen:
https://github.com/lekroll/GISD/blob/master/Revisions/2018/Bundesland/Th%C3%BCringen/Kreis/Kreis_2014.csv

Frage 2: Woher weiß ich, ob meine Kommune dem Fördertyp I oder II zugeordnet ist?

Auf www.gkv-buendnis.de/foerderprogramm/kommunaler-strukturaufbau/ sind die antragsberechtigten Kommunen mit der jeweiligen Einordnung in Typ I oder II aufgeführt.

Frage 3: Meine Kommune hat sich bereits auf den Weg gemacht, kommunale Strukturen der Gesundheitsförderung und Prävention aufzubauen. Kann ich dennoch einen Förderantrag stellen?

Sofern die Kommune, die einen Förderantrag stellt, antragsberechtigt ist (vgl. Frage 1), wird der Antrag basierend auf den eingereichten Antragsunterlagen Kriterien geleitet geprüft. Kommunen, welche schon erste Strukturen vorweisen können, müssen bei der Antragstellung explizit deutlich machen, wie diese Strukturen im Rahmen der Förderung ausgebaut und inhaltlich weiterentwickelt werden sollen. Der konkrete Förderbedarf zur Erreichung der Förderziele (vgl. 2. Gegenstand und Ziele in der Förderbekanntmachung) muss inhaltlich nachvollziehbar dargelegt sein. Hierfür dienen insbesondere die Vorhabenbeschreibung und die Selbstauskunft, welche der Antragsteller mit dem Antrag einzureichen hat. Aus einer Antragstellung kann kein Anspruch auf eine Bewilligung abgeleitet werden.

Frage 4: Meine Kommune erhält bereits anderweitige Fördergelder für den Aufbau kommunaler Strukturen der Gesundheitsförderung und Prävention. Kann ich dennoch einen Antrag stellen?

Das Förderprogramm des GKV-Bündnisses für Gesundheit fügt sich in eine bestehende und sich kontinuierlich weiterentwickelnde Förderlandschaft im Feld der lebensweltbezogenen Prävention und Gesundheitsförderung ein und ist als komplementäres Angebot zu verstehen. Mit der Ausrichtung auf die Förderbedingungen und -grundlagen der gesetzlichen Krankenkassen grenzt es sich dennoch von anderweitigen Förderungen ab. Das Förderangebot der GKV schafft langfristig eine Grundlage für Kooperationen mit den gesetzlichen Krankenkassen. Die Beteiligung an anderen bundes- oder landesspezifischen Förderprogrammen mit einer ähnlichen Zielstellung, die Inanspruchnahme von Landesmitteln oder die gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung einer Gesundheitskonferenz (o. ä.) sind kein Ausschlusskriterium für eine Antragstellung.

Sofern die Kommune, die einen Förderantrag stellt, antragsberechtigt ist (s. o. vgl. Frage 1), wird der Antrag basierend auf den eingereichten Antragsunterlagen Kriterien geleitet geprüft.

Es ist jedoch zwingend die Abgrenzung zu bestehenden Förderungen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen zu verdeutlichen und das Ziel der beantragten Förderung auch im Sinne einer Weiterentwicklung bestehender Strukturen nachvollziehbar darzustellen. Ausgeschlossen ist eine Förderung für einen identischen Förderzweck ohne erkennbaren Mehrwert. Es muss nachgewiesen werden, inwiefern durch die Förderung des GKV-Bündnisses für Gesundheit bestehende (bereits geförderte) Aktivitäten weiterentwickelt werden können oder neue, spezielle Aspekte durch die Förderung erschlossen werden können. Der konkrete Förderbedarf zur Erreichung der Förderziele (vgl. 2. Gegenstand und Ziele in der Förderbekanntmachung) muss inhaltlich nachvollziehbar dargelegt sein. Hierfür dienen insbesondere die Vorhabenbeschreibung und Selbstauskunft, die der Antragsteller mit dem Antrag einzureichen hat. Aus einer Antragstellung kann kein Anspruch auf eine Bewilligung abgeleitet werden.

Frage 5: Kann vorhandenes Personal über die Förderung finanziert werden?

Grundsätzlich können Personen, welche bereits in der Kommune tätig sind, für die Aufgaben zur Strukturentwicklung eingesetzt werden. Dabei dürfen jedoch nicht einfach bestehende Finanzierungen von Personalressourcen (bspw. durch die Kommune selbst) durch die Förderung des GKV-Bündnisses für Gesundheit ersetzt werden. Bestehende Personalstellen können als Eigenanteil im Finanzierungsplan des Antrages eingebracht werden, wenn dies fachlich begründet ist. Wichtig für die Anerkennung ist es, darzulegen, welche neuen Aufgaben im Rahmen der Förderung übernommen werden. Es ist auch möglich, den Stellenanteil bereits beschäftigter Personen mit Mitteln des Förderprogramms zu erhöhen, wenn dies fachlich begründet werden kann. Die über Fördermittel finanzierten Personalstellen bzw. Stellenanteile dürfen dann ausschließlich im Rahmen der beantragten Förderung eingesetzt werden.

Frage 6: In den Antragsunterlagen sollen passend zu den Zielen schon erste Maßnahmen formuliert werden. Wie sollen Kommunen schon im Antragsprozess Projekte ableiten, wenn der Strukturaufbau noch nicht begonnen hat?

Es geht im Antragsprozess nicht darum, fertige Projekte bzw. Vorhaben zu skizzieren oder zu beschreiben. Vielmehr soll mithilfe der Ziele-Maßnahmen-Tabelle dargelegt werden, welche Maßnahmen die antragstellende Kommune für denkbar oder nötig hält, um die vorgegebenen sieben Zielbereiche für den Strukturaufbau zu erreichen. Im Förderzeitraum können diese Maßnahmen bei Bedarf angepasst werden. Maßgeblich ist es, mit der Antragstellung schlüssig darzulegen, wie nach derzeitigem Stand mithilfe der Förderung nachhaltige Strukturen für Gesundheitsförderung und Prävention aufgebaut werden sollen.

Frage 7: Können sich Kommunen zusammenschließen und als Verbund die Förderung beantragen?

Grundsätzlich ja, denn die Bildung von Netzwerken entspricht dem Förderzweck. Es ist allerdings zu beachten, dass dann die antragstellende Kommune federführend im weiteren Förderprozess für alle beteiligten Kommunen agiert bzw. diese koordiniert. Dies betrifft z. B. das Berichtswesen oder die Mittelanforderung (Weiterleitung). Die praktische Umsetzbarkeit und die Kosten-Nutzen-Relation der Verbundlösung gegenüber der individuellen Antragstellung sind sorgfältig abzuwägen.

Frage 8: Besteht für Kommunen, denen die Aufrechterhaltung der aufgebauten Strukturen nach Ende des Förderzeitraumes nicht gelingt, ein Rückzahlungsrisiko?

Nein. Die Förderung wird auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen und des Bewilligungsbescheides gewährt. Im Förderzeitraum berichten die Zuwendungsempfänger regelmäßig über Projektfortschritte und erhalten bei Bedarf Unterstützung zur Erreichung der gesetzten Ziele, beispielsweise durch Fachberatung oder Qualifizierungsangebote. Durch das degressive Förderungsmodell werden die Weichen dafür gestellt, dass personelle Strukturen mit Blick auf Nachhaltigkeit verankert und auch nach Ende des Förderzeitraums aufrechterhalten werden.

Frage 9: Die Förderbekanntmachung sieht eine späteste Antragstellung bis zum 31.12.2019 vor. Wie lange dauert es ab Antragstellung bis zur Erteilung eines Bewilligungsbescheides?

Eine Rückmeldung nach Eingang der Antragsunterlagen beim Projektträger Jülich erfolgt binnen zwei Wochen. Diese enthält ggf. Rückfragen oder Hinweise auf einen Beratungsbedarf hinsichtlich fehlender oder unzureichender Unterlagen. Bei Vorliegen der vollständig und korrekt ausgefüllten Förderunterlagen ist eine Bearbeitungszeit bis zur Bewilligung (Zusendung des Zuwendungsbescheides) von bis zu acht Wochen einzuplanen.

Frage 10: Wie ist die Geltungsdauer der Förderbekanntmachung bis 31.12.2019 zu verstehen?

Maßgeblich für die Einhaltung der Antragsfrist ist die Einreichung des Zuwendungsantrages nebst Anlagen beim Projektträger Jülich bis zum 31.12.2019. Zur Fristwahrung genügt das Datum des Poststempels auf den Antragsunterlagen. Die eingereichten Unterlagen sollten möglichst vollständig und korrekt vorgelegt werden. Sie dürfen aber noch Lücken aufweisen bzw. es dürfen Rückfragen offen sein (vgl. Frage 9). Die antragstellende Kommune muss jedoch mit Einreichen der Unterlagen einen nachvollziehbaren Entwurf für eine Absichtserklärung, eine ausgefüllte Selbstauskunft, einen ersten Entwurf der Vorhabenbeschreibung, erste Ziele und Maßnahmen sowie einen Ansatz für eine Finanzierungs- und Zeitplanung vorlegen. Die Beratung zur Vervollständigung, Optimierung bzw. Korrektur der Antragsunterlagen kann auch nach dem 31.12.2019 erfolgen.

Frage 11: Welche weiteren Fristen sind im Förderprogramm einzuhalten?

Maßgeblich für die Zulassung des Förderantrages ist die Einhaltung der Antragsfrist 31.12.2019 (vgl. Frage 9 und 10). Nach der Beratung und ggf. Vervollständigung oder Anpassung der Förderunterlagen werden diese fachlich und zuwendungsrechtlich geprüft und bewertet. Der Zuwendungsbescheid wird in der Regel binnen vier bis sechs Wochen erteilt. Es sollte aber eingeplant werden, dass die Bearbeitungszeit bis zu acht Wochen betragen kann (siehe auch Frage 9). Die regelmäßigen Berichtspflichten sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen. Die Fristen für den Mittelabruf richten sich nach dem gewählten Modell. Ein Abweichen von der Regel (sechs Wochen im Voraus) ist bereits bei Antragstellung formlos zu beantragen – Beratung hierzu erfolgt durch den Projektträger Jülich im Verlauf der Antragstellung.

Frage 12: Was passiert, wenn die Personalressource nicht so aufgebaut werden kann, wie es im Zeit- und Finanzplan vorgesehen war?

Die Förderung kann dann für die entsprechenden Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes kostenneutral verlängert werden. Dies muss separat beantragt werden und wird im Einzel-

fall geprüft. Wir empfehlen Ihnen bei einer absehbaren Verschiebung die frühzeitige Kontaktaufnahme zum Projektträger Jülich.

Frage 13: Hat der Zeitpunkt der Antragstellung einen Einfluss auf eine Bewilligung?

Nein. Alle Anträge, die innerhalb der Frist 31.12.2019 eingereicht werden (vgl. Frage 10) werden gleichermaßen geprüft und bearbeitet und bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen beschieden.

Frage 14: Was passiert, wenn die kreisfreie Stadt antragsberechtigt ist, nicht aber der Landkreis? Und was passiert, wenn beide antragsberechtigt sind?

Von jeder antragsberechtigten Kommune kann ein Förderantrag gestellt werden. Ist nur die kreisfreie Stadt oder der Landkreis antragsberechtigt, können auch die jeweiligen Bezüge in den Antragsunterlagen dargestellt werden, wenn die Schaffung von Strukturen, zur Vernetzung mit dem Landkreis bzw. mit der kreisfreien Stadt, ein Förderziel darstellt. Wenn sowohl eine kreisfreie Stadt als auch der Landkreis antragsberechtigt sind, können beide einen Förderantrag stellen. Hierbei empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme und Abstimmung mit dem Projektträger Jülich, um Vernetzungsmöglichkeiten schlüssig und kongruent in den Antragsunterlagen darzustellen.

Frage 15: Was geschieht, wenn in meiner Kommune die Haushaltplanung für das Jahr 2019 bereits abgeschlossen ist, sodass der Eigenanteil im ersten Förderjahr nicht aufgebracht werden kann?

Kommunen, die im Jahr 1 keinen Eigenanteil aufbringen können, können eine 100 %-Finanzierung für das erste Förderjahr beantragen (vgl. S. 9 der Förderbekanntmachung), wenn sie für die Folgejahre einen Ausgleich einplanen.

Frage 16: Müssen Kommunen die Maßnahmen, die sie im Rahmen der Förderung umsetzen, wissenschaftlich begleiten bzw. evaluieren lassen?

Das GKV-Bündnis für Gesundheit begleitet das Förderprogramm wissenschaftlich. Zu diesem Zweck wird ein wissenschaftliches Institut mit der Erhebung und Auswertung von Daten beauftragt. Die Startbedingungen innerhalb der Kommunen gemäß der Antragsunterlagen dienen als Input für die begleitende Evaluation des Förderprogramms. Eine weitere zentrale Datenquelle für die Prozess- und Ergebnisevaluation stellen die Berichte dar, welche ohnehin im Laufe der Förderung durch die Zuwendungsempfänger erstellt werden. Zudem verpflichten sich die geförderten Kommunen, bei Bedarf an einer Datenerhebung, z. B. in Form eines Fragebogens oder Interviews, teilzunehmen. Im Sinne einer Qualitätssicherung wird es ausdrücklich begrüßt, eigene Maßnahmen der Evaluation und Dokumentation zu planen und umzusetzen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung für die Kommune, eigene Aktivitäten zur Evaluation zu entwickeln.

Frage 17: Kann ein Förderantrag auch für weniger als drei Jahre gestellt werden?

Nein, da es bei der Förderung um ein langfristig angelegtes Vorhaben geht, nämlich den nachhaltigen Strukturaufbau für integrierte kommunale Strategien der Gesundheitsförderung und Prävention, wäre eine Förderung für weniger als mindestens drei Jahre nicht zielführend.

Frage 18: Werden Beratungs- und Qualifizierungsangebote, welche Kommunen in Anspruch nehmen, von der Fördersumme abgezogen?

Nein, die Beratungs- und Qualifizierungsangebote werden Kommunen kostenlos und zusätzlich zur finanziellen Zuwendung gewährt. Beratung kann dabei telefonisch oder persönlich erfolgen, vor Ort bei der Kommune oder im Rahmen von regionalen und damit räumlich gut erreichbaren Veranstaltungsformaten. Reisekosten, welche durch den Besuch der Beratungs- und Qualifizierungsangebote entstehen, sind durch die Kommune selbst zu tragen.

Frage 19: Stichwort Datenschutz: Was geschieht mit Antragsunterlagen, wenn eine Förderung nicht bewilligt wird?

Alle Dokumente, die im Rahmen des Förderprozesses erstellt werden, werden mit der gebotenen Sorgfalt und im Rahmen geltenden Rechts behandelt, gelagert bzw. fristgerecht vernichtet.